

# **Vereinssatzung des Radsportverein Grenzfahrer e.V.**

**Beschlossen in Rath-Anhoven am 25.10.2013**



## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 25. Oktober 2013 in Rath-Anhoven gegründete Radsportverein führt den Namen "Grenzfahrer e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Willich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Krefeld eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im, Radsportbezirk Krefeld e.V., im Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. und hierüber Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer e.V.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.03 des jeweiligen Kalenderjahres und endet mit dem Termin der jährlichen Mitgliederhauptversammlung.

## **§ 2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

#### 1. Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege des Radsportes in all seinen Zweigen auf breiter Grundlage zur Förderung des Sports als Mittel der Erhaltung von Gesundheit, insbesondere für junge und ältere Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben und zu erhalten;
- b) Der Verein fördert den Leistungssport und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit-, Breiten und Seniorensport;

#### 2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainings- und Vereinsfahrten;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für die Bereiche, Leistungs-, Freizeit-, Breiten- und Seniorensport;
- d) die Teilnahme an nationalen und internationalen Radsportsveranstaltungen in den Bereichen Leistungs- und Breitensport.

#### 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die, die vorliegende Satzung anerkennt.  
Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt über den vereinseigenen Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand. Der Vorstand behält Ablehnungen des Antragstellers ohne Angaben von Gründen vor.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
4. Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nach Erwerbung der Mitgliedschaft Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (nach Vollendung des 16. Lebensjahres).

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in alle Ämter des Vereins gewählt werden.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Die Mitglieder verpflichten sich:
  - a) die Interessen des Vereins vertreten und zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) das aktuelle Vereinstrikot (kurze Radhose und Kurzarmtrikot) zu kaufen,
  - d) ein Lastschrifteinzugsverfahren für den Mitgliedsbeitrag zu unterschreiben.

### **§ 5**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen eines Verstoßes gegen die Satzung,
  - b) wegen Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrag,
  - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
6. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt für die Erfüllung seiner Aufgaben einen Jahresmitgliedsbeitrag von 50 €.
2. Zusätzlich wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 10 € erhoben, die auf das Vereinskonto separat zu überweisen ist.
3. Die Höhe der Beiträge wird durch den in der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag kann sich verändern und wird durch die Höhe der Abgaben an den BDR, Radspotverband NRW, sonstige durchlaufende Posten bestimmt bzw. angepasst.
4. Die Anpassung der Beiträge erfolgt immer nur zum neuen Geschäftsjahr Mitglieder werden über eine Anpassung vorab informiert.
5. Der Jahresbeitrag ist im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens zu entrichten.
6. Der Jahresbeitrag muss bei jährlicher Zahlungsweise bis zum 01.03. des neuen Geschäftsjahres auf das Vereinskonto als Guthaben verbucht sein.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der erweiterte Vorstand
  - c) der Vorstand (Geschäftsführer, 1. und 2. Vorsitzender )

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, sie wird zwischen 1. November und 1. März des darauf folgenden Jahres stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird spätestens 14 Tage vor dem Termin per E-Mail (oder schriftlich wenn keine E-Mailadresse vorhanden) vom Vorstand einberufen.
3. Die Punkte der Tagesordnung sind:
  - Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
  - Bericht der Kassenwart und Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands (alle 2 Jahre)
  - Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
  - Anträge
  - Verschiedenes
  - Aussicht / Planung auf die neue Saison
4. Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift durch Protokoll anzufertigen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3–Stimmenmehrheit.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem / der Geschäftsführer /in
  - dem / der 1. Vorsitzenden / Kassenwart / in
  - dem / der 2. Vorsitzenden / in

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der / die Geschäftsführer sowie 1. und der / die 2. Vorsitzende sind mit je einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.(alle 2Jahre)
3. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§ 10**

### **Erweiterter Vorstand**

1. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den im § 7 dieser Satzung aufgeführten Personen Mitglieder als Fachwarte / -innen an. Sie sind nur für Aufgaben der Fachsparten eigenständig im Verein zuständig.

Es können dies z. B. sein:

- Fachwart / -in für MTB-Mountain- Cross Biking CTF
- Fachwart / -in für Radtouren-Fahrten RTF
- Fachwart / -in für Radsportreisen
- Fachwart / -in für Straßen-Rennsport Jedermann -Rennen
- Fachwart / -in für Triathlon
- Fachwart / -in für Fotos, Presse Internet Auftritt

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch den in der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand bestimmt.

## **§ 11**

### **Datenschutz**

- 1.Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Tel., Geburtstag, E-Mailadresse.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Als Mitglied des Radsport-Verbandes NRW muss der Grenzfahrer e.V. die Daten seiner Mitglieder(Name, Vorname, Geburtstag, Funktion) weitergeben.
3. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (Homepage Veranstaltungen) nur, wenn das Mitglied nicht schriftlich widersprochen hat.

## **§12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Versammlung nicht anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Radsportbezirk Krefeld e. V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Radsports verwendet werden darf.